Verzeichnis der Anlagen und Anhänge [Ue_VerStA_02.doc]			
	vorherige Vertragsversion	**Änderung zur vorherigen Vertragsversion**	**Änderung(en)** **Begründung für Änderung**
		neu aufgenommen: Anlage F / ICP Einzugsbereiche von ICP	Aufhebung der spiegelbildlichen Anwendung der Anlage F

Hauptvertrag [Ue_HV_StA_12.doc]			
Vertragsteil Ziffer, ggf. Dienst	**vorherige Vertragsversion**	**Änderung zur vorherigen Vertragsversion**	**Änderung(en) Begründung für Änderung**
Erster Teil, 2, Absatz 2		Streichung von Telekom Z.8	Wegfall der Leistung
Zweiter Teil, Ziffer 4	4 Migrationskonzept und Einzugsbereiche 4.1 Migrationskonzept	4 Migrationskonzept der Telekom und Einzugsbereiche der Vertragspartner 4.1 Migrationskonzept der Telekom	Aufhebung der spiegelbildlichen Anwendung der Anlage F
Zweiter Teil, Ziffer 4.1, 2.	b)...Wirksamwerdens der Integration gem. Punkt 4.2... d)...Anlage F - Einzugsbereiche gem. Punkt 4.2…	b)...Wirksamwerdens der Integration gem. Punkt 4.2.1… d)...Anlage F - Einzugsbereiche gem. Punkt 4.2.1...	Aufhebung der spiegelbildlichen Anwendung der Anlage F, Änderung des Verweises
Zweiter Teil	4.2 Einzugsbereiche	4.2 Einzugsbereiche der Vertragspartner 4.2.1 Einzugsbereiche derTelekom	Aufhebung der spiegelbildlichen Anwendung der Anlage F

Hauptvertrag [Ue_HV_StA_12.doc]			
Vertragsteil Ziffer, ggf. Dienst	**vorherige Vertragsversion**	**Änderung zur vorherigen Vertragsversion**	**Änderung(en) Begründung für Änderung**
Zweiter Teil, Ziffer 4.2.1.	Die Zuordnung der EZB zu den von *ICP* individuell in Anspruch genommenen ZsB der Telekom wird vor Inbetriebnahme von Interconnection-Anschlüssen in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* festgehalten.	Die Zuordnung der EZB zu den von *ICP* individuell und in Abhängigkeit vom jeweiligen Zusammenschaltungsdienst in Anspruch genommenen ZsB der Telekom wird vor Inbetriebnahme und Außerbetriebnahme von Interconnection-Anschlüssen in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* , Teil 1 verbindlich festgehalten.	Aufhebung der spiegelbildlichen Anwendung der Anlage F

Hauptvertrag [Ue_HV_StA_12.doc]			
Vertragsteil Ziffer, ggf. Dienst	**vorherige Vertragsversion**	**Änderung zur vorherigen Vertragsversion**	**Änderung(en) Begründung für Änderung**
Zweiter Teil, Ziffer 4.2.2, Absatz 1 und 2		neu aufgenommen: 4.2.2 *ICP* bietet eine Zusammenschaltung in den in *Anlage F / ICP - Einzugsbereiche von ICP* genannten EZB an. *ICP* ordnet in *Anlage F / ICP - Einzugsbereiche von ICP* ihren Gateways unter Verwendung des nat1-SPC die Rufnummernbereiche 02 bis 09 zu, so dass der gesamte Rufnummernbereich des Bundesgebietes abgedeckt ist. Die Zuordnung der EZB der Telekom zu den von der Telekom individuell und in Abhängigkeit vom jeweiligen Zusammenschaltungsdienst in Anspruch genommenen EZB von *ICP* wird vor Inbetriebnahme und Außerbetriebnahme von Interconnection-Anschlüssen in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen, Teil 1* verbindlich festgehalten. Eine Abweichung von den EZB gem. *Anlage F / ICP - Einzugsbereiche von ICP* ist nicht möglich.	Aufhebung der spiegelbildlichen Anwendung der Anlage F Regelung zur Netzstruktur der ICP mit Bezug auf seine EZB

Hauptvertrag [Ue_HV_StA_12.doc]			
Vertragsteil Ziffer, ggf. Dienst	**vorherige Vertragsversion**	**Änderung zur vorherigen Vertragsversion**	**Änderung(en) Begründung für Änderung**
Zweiter Teil, Ziffer 4.2.2, Absatz 3 und 4		ICP gewährt den Bestand des bei erstmaliger Vereinbarung in Anlage F / ICP - Einzugsbereiche von ICP aufgeführten EZB einschließlich der Gateways bis zum xx.xx.xxxx, längstens jedoch bis zum 31.12.2016 (Ende PSTN/ISDN-Zusammenschaltung). Vor Ablauf dieser Bestandsgarantie ist ICP nicht berechtigt, neue Gateways für das Zusammenschaltungsverhältnis mit der Telekom zu vereinbaren. Nach Ablauf dieser Bestandsgarantien ist ICP berechtigt, Gateways aufzulösen. ICP wird die Telekom 6 Monate vor der geplanten Auflösung informieren.	Aufhebung der spiegelbildlichen Anwendung der Anlage F Bestandsgarantien EZB der ICP
Zweiter Teil, Ziffer 9, Absatz 2	Für die Bereitstellung und Überlassung der Interconnection-Anschlüsse, die auf Aufforderung durch die Telekom von *ICP* bestellt werden, kommen abweichende Regelungen zu den Preisen gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung, Teil 3* zur Anwendung.	~~Für die Bereitstellung und Überlassung der Interconnection-Anschlüsse, die auf Aufforderung durch die Telekom von ICP bestellt werden, kommen abweichende Regelungen zu den Preisen gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung, Teil 3* zur Anwendung.~~	Aufhebung der spiegelbildlichen Anwendung der Anlage F
Dritter Teil, Ziffer 12, Absatz 4	...BNetzA im Verfahren BK xy festgelegten Mindestlaufzeit möglich….	...BNetzA im Verfahren BK ~~xy~~3d-13/033 festgelegten Mindestlaufzeit möglich…	Aktenzeichen

Hauptvertrag [Ue_HV_StA_12.doc]			
Vertragsteil Ziffer, ggf. Dienst	**vorherige Vertragsversion**	**Änderung zur vorherigen Vertragsversion**	**Änderung(en) Begründung für Änderung**
Dritter Teil, Ziffer 12, Absatz 5	…im voraus	…im Voraus	Korrektur
Vierter Teil, Ziffer 15, Absatz 5	...BNetzA im Verfahren BK xy festgelegten Mindestlaufzeit möglich….	...BNetzA im Verfahren BK ~~xy~~3d-13/033 festgelegten Mindestlaufzeit möglich…	Aktenzeichen
Vierter Teil, Ziffer 15, Absatz 6	…im voraus	…im Voraus	Korrektur
Siebter Teil, Ziffer 24.2, Absatz 1	...BNetzA im Verfahren BK xy festgelegten Mindestlaufzeit möglich.	...BNetzA im Verfahren BK ~~xy~~3d-13/033 festgelegten Mindestlaufzeit möglich.	Aktenzeichen
Achter Teil, Ziffer 29, a), Absatz 1	(Verbindungen mit Ursprung in ausländischen Telefonnetzen).	(Verbindungen mit Ursprung in ausländischen Telefon- und Mobilfunknetzen).	Redaktionelle Konkretisierung Leistung Telekom-O.13
Achter Teil, Ziffer 29, a), Absatz 2	(Verbindungen mit Ursprung in ausländischen Telefonnetzen).	(Verbindungen mit Ursprung in ausländischen Telefon- und Mobilfunknetzen).	Redaktionelle Konkretisierung Leistung Telekom-O.13

Anlage A - Begriffsbestimmungen [Ue_ALAStA_05.doc]			
Buchstabe, Abkürzung	**vorherige Vertragsversion**	**Änderung zur vorherigen Vertragsversion**	**Änderung(en)** **Begründung für Änderung**
A **Anlage F - Einzugsbereiche**		*Anlage F* - Einzugsbereiche Diese Anlage bildet die Einzugsbereiche der Telekom ab. *Anlage F/ICP - Einzugsbereiche von ICP* Diese Anlage bildet die Einzugsbereiche von *ICP* ab.	Aufhebung der spiegelbildlichen Anwendung der Anlage F
E **EZB**	Einzugsbereich Der Einzugsbereich ist der geographische Rufnummernbereich. Er umfasst Ortsnetzbereiche ganz oder teilweise und wird durch die Ortsnetzkennzahl bzw. die Teilnehmerrufnummernbereiche des geographisch zuordnenbaren Nummernraums beschrieben. Es existieren GEZB, SEZB, LEZB und MEZB.	Einzugsbereich Der EZB ist der geographische Rufnummernbereich. EZB müssen den gesamten geographischen Rufnummernbereich des Bundesgebietes vollständig und überschneidungsfrei beschreiben. Im Netz der Telekom umfasst er Ortsnetzbereiche ganz oder teilweise und wird durch die Ortsnetzkennzahl bzw. die Teilnehmerrufnummernbereiche des geographisch zuordnenbaren Nummernraums beschrieben. EZB der Telekom können GEZB, SEZB, LEZB und MEZB sein.	Aufhebung der spiegelbildlichen Anwendung der Anlage F
E **EZB, bestehender**	Einzugsbereich, in dem mit *ICP* bereits eine Zusammenschaltung realisiert wurde.	Einzugsbereich der Telekom, in dem mit *ICP* bereits eine Zusammenschaltung realisiert wurde.	Aufhebung der spiegelbildlichen Anwendung der Anlage F
E **EZB, neuer**	Einzugsbereich, in dem bisher mit keinem *ICP* eine Zusammenschaltung realisiert wurde.	Einzugsbereich der Telekom, in dem bisher mit keinem *ICP* eine Zusammenschaltung realisiert wurde.	Aufhebung der spiegelbildlichen Anwendung der Anlage F

Anlage A - Begriffsbestimmungen [Ue_ALAStA_05.doc]			
Buchstabe, Abkürzung	**vorherige Vertragsversion**	**Änderung zur vorherigen Vertragsversion**	**Änderung(en)** **Begründung für Änderung**
E **EZB, weiterer**	Einzugsbereich, in dem mit *ICP* noch keine Zusammenschaltung realisiert wurde.	Einzugsbereich der Telekom, in dem mit *ICP* noch keine Zusammenschaltung realisiert wurde.	Aufhebung der spiegelbildlichen Anwendung der Anlage F
N **nat1**		nat1 Wert des Network Indicator im nationalen Zeichengabezwischennetz, gekennzeichnet durch NI=11	Aufhebung der spiegelbildlichen Anwendung der Anlage F
N **NÜ**	NÜ Der NÜ ist die Gesamtheit aller in einer lfd.Nr. EZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* bereitgestellten ICAs.	NÜ / Netzübergang Der NÜ / Netzübergang ist die Gesamtheit aller in einer lfd.Nr. EZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* bereitgestellten ICAs.	Aufhebung der spiegelbildlichen Anwendung der Anlage F
O **Ortsnah**	Ortsnah Übergabe der Verbindung an der VE:N, in deren zugeordneten LEZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* das Ortsnetz bzw. der Teil des Ortsnetzes fällt, in dem der Telefonanschluss des anrufenden Endkunden angeschaltet ist.	gestrichen	Aufhebung der Beschränkung für B.2
T **TKG**		TKG Telekommunikationsgesetz	Aufhebung der spiegelbildlichen Anwendung der Anlage F

Anlage A - Begriffsbestimmungen [Ue_ALAStA_05.doc]			
Buchstabe, Abkürzung	**vorherige Vertragsversion**	**Änderung zur vorherigen Vertragsversion**	**Änderung(en)** **Begründung für Änderung**
U **Ursprungsnahe Übergabe a)**	Ursprungsnah Übergabe der Verbindung an der VE:N, in deren zugeordneten GEZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* das Ortsnetz fällt, in dem der Telefonanschluss des anrufenden Endkunden angeschaltet ist.	Ursprungsnahe Übergabe a) Verbindungen mit geographischer Zielrufnummer und Zusammenschaltungsdienst Telekom-B.2 Übergabe der Verbindung an der VE:N der Telekom, in deren zugeordneten GEZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* das Ortsnetz fällt, in dem der Telefonanschluss des anrufenden Endkunden angeschaltet ist. Hat *ICP* einen Netzübergang im SEZB gem. Anlage F - Einzugsbereiche realisiert, erfolgt die ursprungsnahe Übergabe an der VE:N der Telekom, in deren zugeordneten SEZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* das Ortsnetz fällt, in dem der Telefonanschluss des anrufenden Endkunden angeschaltet ist.	Aufhebung der spiegelbildlichen Anwendung der Anlage F

Anlage A - Begriffsbestimmungen [Ue_ALAStA_05.doc]			
Buchstabe, Abkürzung	**vorherige Vertragsversion**	**Änderung zur vorherigen Vertragsversion**	**Änderung(en)** **Begründung für Änderung**
U **Ursprungsnahe Übergabe** **ba)**		Ursprungsnahe Übergabe b) Verbindungen mit nicht-geographischer Zielrufnummer mit Ausnahme des Zusammenschaltungsdienstes Telekom B.2 ba) Übergabe durch die Telekom Ursprung der Verbindung liegt im Telefonnetz der Telekom: Übergabe der Verbindung durch die Telekom an der VE:N der Telekom, in deren zugeordneten GEZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* das Ortsnetz fällt, in dem der Telefonanschluss des anrufenden Endkunden angeschaltet ist. Ursprung der Verbindung liegt im Mobilfunknetz der Telekom oder im Telefon- oder Mobilfunknetz eines anderen Netzbetreibers: Übergabe der Verbindung durch die Telekom an der VE:N der Telekom, in deren zugeordneten GEZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* die VE:N liegt, an der die Telekom die Verbindung erhalten hat.	Aufhebung der spiegelbildlichen Anwendung der Anlage F

Anlage A - Begriffsbestimmungen [Ue_ALAStA_05.doc]			
Buchstabe, Abkürzung	**vorherige Vertragsversion**	**Änderung zur vorherigen Vertragsversion**	**Änderung(en)** **Begründung für Änderung**
U **Ursprungsnahe Übergabe bb)**		Ursprungsnahe Übergabe bb) Übergabe durch *ICP* Ursprung der Verbindung liegt im Telefonnetz von *ICP:* Übergabe der Verbindung durch *ICP* erfolgt an der Gateway von *ICP,* in deren zugeordneten EZB gem. *Anlage F / ICP - Einzugsbereiche von ICP* das Ortsnetz fällt, in dem der Tele-fonanschluss des anrufenden Endkunden angeschaltet ist. Ursprung der Verbindung liegt im Telefonnetz eines anderen Netzbetreibers: Übergabe der Verbindung durch *ICP* an der Gateway von *ICP,* in deren zugeordneten EZB gem. *Anlage F / ICP - Einzugsbereiche* von *ICP* die Gateway liegt, an der *ICP* die Verbindung erhalten hat	Aufhebung der spiegelbildlichen Anwendung der Anlage F
V **Vbz**	Verkehrsbeziehung Bezüglich der Zusammenschaltung besteht eine Verkehrsbeziehung aus allen 2 Mbit/s-Systemen, die zwischen einer Gateway des Interconnection-Partners und einer VE:N geschaltet sind und zu demselben ZsB gehören. An einem ZsB können somit mehrere Verkehrsbeziehungen existieren.	Verkehrsbeziehung Bezüglich der Zusammenschaltung besteht eine Verkehrsbeziehung Vbz aus allen 2 Mbit/s-Systemen, die zwischen einer Gateway des Interconnection-Partners und einer VE:N der Telekom geschaltet sind und zu demselben ZsB gehören. An einem ZsB können somit mehrere Vbz existieren.	Aufhebung der spiegelbildlichen Anwendung der Anlage F

Anlage A - Begriffsbestimmungen [Ue_ALAStA_05.doc]			
Buchstabe, Abkürzung	**vorherige Vertragsversion**	**Änderung zur vorherigen Vertragsversion**	**Änderung(en)** **Begründung für Änderung**
V **VE:N eines GEZB**	Vermittlungseinrichtung mit Netzübergangsfunktion, der ein GEZB zugeordnet ist.	Vermittlungseinrichtung mit Netzübergangsfunktion, der ein GEZB *gem. Anlage F - Einzugsbereiche* zugeordnet ist.	Aufhebung der spiegelbildlichen Anwendung der Anlage F
V **VE:N eines LEZB**	Vermittlungseinrichtung mit Netzübergangsfunktion, der ein LEZB zugeordnet ist.	Vermittlungseinrichtung mit Netzübergangsfunktion, der ein LEZB *gem. Anlage F - Einzugsbereiche* zugeordnet ist.	Aufhebung der spiegelbildlichen Anwendung der Anlage F
V **VE:N eines MEZB**	Vermittlungseinrichtung mit Netzübergangsfunktion, der ein MEZB zugeordnet ist.	Vermittlungseinrichtung mit Netzübergangsfunktion, der ein MEZB *gem. Anlage F - Einzugsbereiche* zugeordnet ist.	Aufhebung der spiegelbildlichen Anwendung der Anlage F
V **VE:N eines SEZB**	Vermittlungseinrichtung mit Netzübergangsfunktion, der ein SEZB zugeordnet ist.	Vermittlungseinrichtung mit Netzübergangsfunktion, der ein SEZB *gem. Anlage F - Einzugsbereiche* zugeordnet ist.	Aufhebung der spiegelbildlichen Anwendung der Anlage F
V **VSTKNr.**	Vermittlungsstellenkennnummer	Vermittlungsstellenkennnummer 11-stellige alphanummerische Kennung zur Identifizierung eines vermittlungstechnischen Objektes.	Aufhebung der spiegelbildlichen Anwendung der Anlage F
Z **Zielnahe Übergabe**	Zielnah Übergabe der Verbindung an der VE:N, in deren zugeordneten GEZB gem. Anlage F – Einzugsbereiche das Ortsnetz fällt, in dem die Verbindung terminiert wird.	Zielnahe Übergabe Übergabe der Verbindung an der VE:N der Telekom, in deren zugeordneten GEZB gem. Anlage F – Einzugsbereiche das Ortsnetz fällt, in dem die Verbindung terminiert wird.	Aufhebung der spiegelbildlichen Anwendung der Anlage F

Anlage A - Begriffsbestimmungen [Ue_ALAStA_05.doc]			
Buchstabe, Abkürzung	**vorherige Vertragsversion**	**Änderung zur vorherigen Vertragsversion**	**Änderung(en)** **Begründung für Änderung**
Z **ZsB**	ZsB Zusammenschaltungsbereich In einem Zusammenschaltungsbereich sind VE:N zusammengefasst, die Einzugsbereiche verschiedener Kategorien (GEZB, SEZB, LEZB, MEZB) versorgen können. In *Anlage F - Einzugsbereiche* sind für die jeweiligen Zusammenschaltungsbereiche die den VE:N der Telekom zugeordneten Einzugsbereiche aufgeführt. In *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* können Zusammenschaltungsbereichen EZB indivduell gem. Punkt 4 des Hauptteils dieser Zu-sammenschaltungsvereinbarung zugeordnet werden.	ZsB Zusammenschaltungsbereich In einem ZsB sind VE:N zusammengefasst, die Einzugsbereiche verschiedener Kategorien (GEZB, SEZB, LEZB, MEZB) versorgen können. In *Anlage F - Einzugsbereiche* sind für die jeweiligen ZsB die den VE:N der Telekom zugeordneten Einzugsbereiche aufgeführt. In *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* können ZsB Einzugsbereichen der Telekom individuell gem. Punkt 4 des Hauptteils dieser Zu-sammenschaltungsvereinbarung zugeordnet werden.	Aufhebung der spiegelbildlichen Anwendung der Anlage F
Z **ZZN7**	ZZN7 Zeichengabezwischennetz Das Zeichengabezwischennetz mit dem NI=nat1 ist die Schnittstelle zwischen nationalen ZGS Nr.7-Netzen mit den Netzkennungen nat0 (binär: 10). Das ZZN7 selbst ist gekennzeichnet durch den NI=nat1 (binär: 11).	ZZN7 Zeichengabezwischennetz Das ZZN7 mit dem NI=nat1 ist die Schnittstelle zwischen nationalen ZGS Nr.7-Netzen mit den Netzkennungen nat0 (binär: 10). Das ZZN7 selbst ist gekennzeichnet durch den NI=nat1 (binär: 11).	Aufhebung der spiegelbildlichen Anwendung der Anlage F

Anlage C - Diensteportfolio, Teil 1:Netztechnische Realisierung der Zusammenschaltungsdienste der Telekom [Ue_ALCStA(Teil1)_04.doc]

Vertragsteil Ziffer, ggf. Dienst	vorherige Vertragsversion	Änderung zur vorherigen Vertragsversion	Änderung(en) Begründung für Änderung
1.3	Definitionen Ortsnah Übergabe der Verbindung an der VE:N, in deren zugeordneten LEZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* das Ortnetz bzw. der Teil des Ortsnetzes fällt, in dem der Telefonanschluss des anrufenden Endkunden angeschaltet ist. Ursprungsnah Übergabe der Verbindung an der VE:N, in deren zugeordneten GEZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* das Ortnetz bzw. der Teil des Ortsnetzes fällt, in dem der Telefonanschluss des anrufenden Endkunden angeschaltet ist. Zielnah Übergabe der Verbindung an der VE:N, in deren zugeordneten GEZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* das Ortnetz fällt, in dem die Verbindung terminiert wird.	Definition "ortsnah" entfällt übrige Definition wurde in Anlage A verschoben und thematisch dort gebündelt.	blaue Schrift: Aufhebung der Beschränkung bei B.2 Aufhebung der spiegelbildlichen Anwendung der Anlage F

Anlage C - Diensteportfolio, Teil 1:Netztechnische Realisierung der Zusammenschaltungsdienste der Telekom [Ue_ALCStA(Teil1)_04.doc]

Vertragsteil Ziffer, ggf. Dienst	vorherige Vertragsversion	Änderung zur vorherigen Vertragsversion	Änderung(en) Begründung für Änderung
2.1	Die Übergabe der Verbindungen an *ICP* erfolgt grundsätzlich ursprungsnah, d.h. an der VE:N, in deren zugeordneten GEZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* das Ortsnetz fällt, in dem der Telefonanschluss des anrufenden Endkunden angeschaltet ist. Einzelheiten und Ausnahmen (z.B. Verbindungen zu nicht-geographischen Zielrufnummern; ortsnahe Zuführung bei Telekom B.2 [Ort]) sind in Teil 2 dieser Anlage sowie in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* geregelt. Hat *ICP* eine VE:N im SEZB, erfolgt die ursprungsnahe Übergabe an der VE:N, in deren zugeordneten SEZB gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* das Ortsnetz fällt, in dem der Telefonanschluss des anrufenden Endkunden angeschaltet ist. Verbindungen, die ursprungsnah übergeben werden, werden bei der Messung des Schwellenwertes nicht berücksichtigt.	Die Übergabe der Verbindungen an *ICP* erfolgt grundsätzlich ursprungsnah~~, d.h. an der VE:N, in deren zugeordneten GEZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* das Orts-netz fällt, in dem der Telefonanschluss des anrufenden Endkunden angeschaltet ist~~. Einzelheiten und Ausnahmen (z.B. Verbindungen zu nicht-geographischen Zielrufnummern~~; ortsnahe Zuführung bei Telekom B.2 [Ort])~~ sind in Teil 2 dieser Anlage sowie in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* geregelt.~~ Hat *ICP* eine VE:N im SEZB, erfolgt die ursprungsnahe Übergabe an der VE:N, in deren zugeordneten SEZB gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* das Ortsnetz fällt, in dem der Telefonanschluss des anrufenden Endkunden angeschaltet ist.~~ Verbindungen, die ursprungsnah übergeben werden, werden bei der Messung des Schwellenwertes nicht berücksichtigt.	Aufhebung der spiegelbildlichen Anwendung der Anlage F (inkl. Streichungen bezüglich Definitionen "ursprungsnaher Übergabe, die in Anlage A thematisch gebündelt werden) blaue Schrift: Aufhebung der Beschränkung bei B.2

Anlage C - Diensteportfolio, Teil 1:Netztechnische Realisierung der Zusammenschaltungsdienste der Telekom [Ue_ALCStA(Teil1)_04.doc]

Vertragsteil Ziffer, ggf. Dienst	vorherige Vertragsversion	Änderung zur vorherigen Vertragsversion	Änderung(en) Begründung für Änderung
2.3	Eine Berechtigung zur Inanspruchnahme von Zuführungsleistungen der Telekom für das Angebot von Sprachtelefondienst für die Öffentlichkeit besteht nur, sofern *ICP* ein vermittelndes Verbindungsnetz mit mindestens einer VE:N gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* sowie drei selbstbetriebenen Übertragungswegen (Linien), die in drei verschiedenen Ortsnetzen enden, betreibt. Für ein bundesweites Angebot von Sprachtelefondienst für die Öffentlichkeit muss dieser VE:N ein GEZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* zugeordnet sein.	Eine Berechtigung zur Inanspruchnahme von Zuführungsleistungen der Telekom für das Angebot von Sprachtelefondienst für die Öffentlichkeit besteht nur, sofern *ICP* ein vermittelndes Verbindungsnetz mit mindestens einer Gateway gem. *Anlage F / ICP - Einzugsbereiche von ICP* sowie drei selbstbetriebenen Übertragungswegen (Linien), die in drei verschiedenen Ortsnetzen enden, betreibt. Für ein bundesweites Angebot von Sprachtelefondienst für die Öffentlichkeit muss dieser Gateway ein GEZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* zugeordnet sein.	Aufhebung der spiegelbildlichen Anwendung der Anlage F
3.1.1, Absatz 1	Die Übernahme der Verbindungen mit geographischer Zielrufnummer (Ortsnetz-kennzahl und Teilnehmernummer) zur Terminierung oder Weitervermittlung im Telefonnetz der Telekom erfolgt grundsätzlich entweder zielnah, d.h. an der VE:N, in deren zugeordneten GEZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* das Ortsnetz fällt, in dem die Verbindung terminiert wird oder ursprungsnah, d.h. an der VE:N, in deren zugeordneten GEZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* das Ortsnetz fällt, in dem der Telefonanschluss des anrufenden Endkunden angeschaltet ist.	Die Übernahme der Verbindungen mit geographischer Zielrufnummer (Ortsnetz-kennzahl und Teilnehmernummer) zur Terminierung oder Weitervermittlung im Telefonnetz der Telekom erfolgt grundsätzlich entweder zielnah, d.h. an der VE:N der Telekom, in deren zugeordneten GEZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* das Ortsnetz fällt, in dem die Verbindung terminiert wird oder ursprungsnah, d.h. an der VE:N der Telekom, in deren zugeordneten GEZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* das Ortsnetz fällt, in dem der Telefonanschluss des anrufenden Endkunden angeschaltet ist.	Aufhebung der spiegelbildlichen Anwendung der Anlage F

Anlage C - Diensteportfolio, Teil 1:Netztechnische Realisierung der Zusammenschaltungsdienste der Telekom [Ue_ALCStA(Teil1)_04.doc]

Vertragsteil Ziffer, ggf. Dienst	vorherige Vertragsversion	Änderung zur vorherigen Vertragsversion	Änderung(en) Begründung für Änderung
3.1.1, Absatz 2	Hat *ICP* eine VE:N im SEZB, erfolgt die zielnahe bzw. ursprungsnahe Übernahme an der VE:N, in deren zugeordneten SEZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* das Ortsnetz fällt, in dem die Verbindung terminiert wird bzw. an der VE:N, in deren zugeordneten SEZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* das Ortsnetz fällt, in dem der Telefonanschluss des anrufenden Endkunden angeschaltet ist	Hat *ICP* einen Netzübergang im SEZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* realisiert, erfolgt die zielnahe bzw. ursprungsnahe Übernahme an der VE:N der Telekom, in deren zugeordneten SEZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* das Ortsnetz fällt, in dem die Verbindung terminiert wird bzw. an der VE:N der Telekom, in deren zugeordneten SEZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* das Ortsnetz fällt, in dem der Telefonanschluss des anrufenden Endkunden angeschaltet ist	Aufhebung der spiegelbildlichen Anwendung der Anlage F
3.1.1, Absatz 3	Hat *ICP* keine VE:N mit GEZB realisiert, muss die Übergabe nicht ursprungsnah erfolgen.	Hat ICP keinen zielnahen Netzübergang im GEZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* realisiert, muss die Übergabe nicht ursprungsnah erfolgen.	Aufhebung der spiegelbildlichen Anwendung der Anlage F
3.1.1, Absatz 4	Hat *ICP* eine zielnahe VE:N mit GEZB oder SEZB realisiert, darf *ICP* abweichend von Abs. 1 und 2 die Verbindungen an einer anderen VE:N mit GEZB oder SEZB (Ersatz-ZsB) übergeben, wenn in dem zielnahen ZsB eine Störung (Ausfall) oder eine kurzfristige Überlast (Überlauf) auftritt. Einzelheiten hierzu werden in *Anhang D - Betrieb* geregelt.	Hat *ICP* einen zielnahen Netzübergang im GEZB oder SEZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* realisiert, darf *ICP* abweichend von Abs. 1 und 2 die Verbindungen an einer anderen VE:N der Telekom mit GEZB oder SEZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* (Ersatz-ZsB) übergeben, wenn in dem zielnahen ZsB eine Störung (Ausfall) oder eine kurzfristige Überlast (Überlauf) auftritt. Einzelheiten hierzu werden in *Anhang D - Betrieb* geregelt.	Aufhebung der spiegelbildlichen Anwendung der Anlage F

Anlage C - Diensteportfolio, Teil 1:Netztechnische Realisierung der Zusammenschaltungsdienste der Telekom [Ue_ALCStA(Teil1)_04.doc]			
Vertragsteil Ziffer, ggf. Dienst	**vorherige Vertragsversion**	**Änderung zur vorherigen Vertragsversion**	**Änderung(en) Begründung für Änderung**
4.3.1, Absatz 1	Zur Feststellung der Schwellenwertüberschreitung aufgrund der tatsächlichen Verkehrsentwicklung in einem GEZB ist die Telekom jederzeit berechtigt, Verkehrsmessungen nach dem in *Anhang D - Betrieb* beschriebenen Verfahren durchzuführen.	Zur Feststellung der Schwellenwertüberschreitung aufgrund der tatsächlichen Verkehrsentwicklung in einem GEZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* ist die Telekom jederzeit berechtigt, Verkehrsmessungen nach dem in *Anhang D - Betrieb* beschriebenen Verfahren durchzuführen.	Aufhebung der spiegelbildlichen Anwendung der Anlage F

Anlage C - Diensteportfolio, Teil 2: Zusammenschaltungsdienste von Telekom [Ue_ALCStA(Teil2)_23.doc]			
Vertragsteil Ziffer, ggf. Dienst	**vorherige Vertragsversion**	**Änderung zur vorherigen Vertragsversion**	**Änderung(en) Begründung für Änderung**
Inhaltsverzeichnis Telekom-B.2(F)	Telekom B.2 (F) Verbindungen mit Ursprung im nationalen Telefonnetz der Telekom zu ICP als Verbindungsnetzbetreiber für Ortsverbindungen und für Fern- , Auslands- und Mobilfunkverbindungen	Telekom B.2 (F) Verbindungen mit Ursprung im nationalen Telefonnetz der Telekom zu ICP als Verbindungsnetzbetreiber für Orts-, Fern- , Auslands- und Mobilfunkverbindungen	redaktionelle Änderung
Inhaltsverzeichnis Telekom-O.6	Telekom-O.6 Definition alt	entfällt	Leistungsänderung
Telekom-B.2 (F)	Leistungsbeschreibung alt	entfällt Leistungsbeschreibung neu: Wegfall aller Passagen, die sich auf Telekom-B.2[Ort] beziehen	Aufhebung der Beschränkung für CSO wg. vorläufiger Regulierungsverfügung vom 24.08.2012
Telekom-O.6	Leistungsbeschreibung alt	entfällt, und wird ersetzt durch Leistungsbeschreibung neu	Leistungsänderung (Grund: Warteschleife)
Telekom-O.7	Leistungsbeschreibung alt	entfällt, und wird ersetzt durch Leistungsbeschreibung neu	Leistungsänderung (Grund: Warteschleife)
Telekom-O.8	Gültigkeitszeitpunkt in der Überschrift	entfällt	Löschung des Gültigkeitszeitpunkts der Leistungsbeschreibung, da überholt

Anlage C - Diensteportfolio, Teil 2: Zusammenschaltungsdienste von Telekom [Ue_ALCStA(Teil2)_23.doc]			
Vertragsteil Ziffer, ggf. Dienst	**vorherige Vertragsversion**	**Änderung zur vorherigen Vertragsversion**	**Änderung(en) Begründung für Änderung**
Telekom-O.11	Leistungsbeschreibung alt	entfällt, und wird ersetzt durch Leistungsbeschreibung neu	Leistungsänderung (Grund: Warteschleife)
Telekom-O.13 1.1 a)	Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N, denen gem. *Anlage F - Einzugsbereich* e GEZB zugeordnet sind, vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem nationalen Telefon- und Mobilfunknetz der Telekom sowie Verbindungen mit Ursprung in anderen nationalen Telefonnetzen und Mobilfunknetzen, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zum UIFS von *ICP* unter der Dienstekennzahl 00800 her.	Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N, denen gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* GEZB zugeordnet sind, vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im nationalen Telefon- und Mobilfunknetz der Telekom sowie Verbindungen mit Ursprung in anderen nationalen Telefonnetzen und Mobilfunknetzen, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zum UIFS von *ICP* unter der Dienstekennzahl 00800 her.	Konkretisierung der Ursprungsdefinition

Anlage C - Diensteportfolio, Teil 2: Zusammenschaltungsdienste von Telekom [Ue_ALCStA(Teil2)_23.doc]			
Vertragsteil Ziffer, ggf. Dienst	**vorherige Vertragsversion**	**Änderung zur vorherigen Vertragsversion**	**Änderung(en) Begründung für Änderung**
Telekom-O.13 1.1 b)	Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N, denen gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* GEZB zugeordnet sind, vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung in ausländischen Telefonnetzen zum IFS/UIFS von *ICP* her.	Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N, denen gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* GEZB zugeordnet sind, vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung in ~~ausländischen~~ Telefonnetzen und Mobilfunknetzen, bei denen der "Nature of Address Indicator" der Calling Party Number in der ISUP.IAM Message als "international number" codiert ist (Ursprung in ausländischen Telefon- und Mobilfunknetzen), zum IFS/UIFS von *ICP* her.	Klarstellung der Definition Ausland
Telekom-O.13 1.3	Bei Verbindungen mit Ursprung in ausländischen Telefonnetzen, die keine Calling Party Number-Information enthalten, setzt die Telekom in dem Feld der Calling Party Number eine Information auf, die das Land, aus dem die Telekom die Verbindung erhalten hat, identifiziert. Dies muss nicht das Ursprungsland der Verbindung sein.	Bei Verbindungen ~~mit Ursprung in ausländischen Telefonnetzen~~, die keine Calling Party Number-Information enthalten, setzt die Telekom in dem Feld der Calling Party Number eine Information auf, die das ~~Land~~ Ausland, aus dem die Telekom die Verbindung erhalten hat, identifiziert. Dies muss nicht das Ursprungsland der Verbindung sein.	Klarstellung der Definition Ausland

Anlage C - Diensteportfolio, Teil 2: Zusammenschaltungsdienste von Telekom [Ue_ALCStA(Teil2)_23.doc]			
Vertragsteil Ziffer, ggf. Dienst	**vorherige Vertragsversion**	**Änderung zur vorherigen Vertragsversion**	**Änderung(en) Begründung für Änderung**
Telekom-O.13 2.4	*ICP* übermittelt die Universal-International-Freephone-Number (UIFN), zu denen die Telekom Verbindungen im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leis-tungen übergibt, über die in *Anhang H - Ansprechpartner* genannte E Mail-Adresse der Telekom an die UIFS-Datenbank der Telekom.	*ICP* übermittelt die Universal-International-Freephone-Number (UIFN), zu denen die Telekom Verbindungen im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leis-tungen übergibt, über die ~~in *Anhang H - Ansprechpartner*~~ im Informationsblatt "UIFS-Datenbank der Telekom" genannte ~~E Mail-Adresse der Telekom~~ Schnittstelle an die UIFS-Datenbank der Telekom.	Neue Definition der Übergabeschnittstelle
Telekom-O.13 2.5		entfällt	Neue Definition der Übergabeschnittstelle
Telekom-O13 2.6	Für Verbindungen mit Ursprung in ausländischen Telefonnetzen trifft ICP mit den beteiligten internationalen Ursprungsnetzbetreibern bilaterale Ab-sprachen zur Schaltung des Zugangs zur jeweiligen IFN/UIFN.	Für Verbindungen mit Ursprung in ausländischen Telefon- und Mobilfunknetzen trifft ICP mit den beteiligten internationalen Ursprungsnetzbetreibern bilaterale Ab-sprachen zur Schaltung des Zugangs zur jeweiligen IFN/UIFN.	Konkretisierung der Ursprungsdefinition

Anlage C - Diensteportfolio, Teil 2: Zusammenschaltungsdienste von Telekom [Ue_ALCStA(Teil2)_23.doc]			
Vertragsteil Ziffer, ggf. Dienst	**vorherige Vertragsversion**	**Änderung zur vorherigen Vertragsversion**	**Änderung(en) Begründung für Änderung**
Telekom-O.13 1.3	Bei Verbindungen mit Ursprung in ausländischen Telefonnetzen, die keine Calling Party Number-Information enthalten, setzt die Telekom in dem Feld der Calling Party Number eine Information auf, die das Land, aus dem die Telekom die Verbindung erhalten hat, identifiziert. Dies muss nicht das Ursprungsland der Verbindung sein.	Bei Verbindungen ~~mit Ursprung in ausländischen Telefonnetzen~~, die keine Calling Party Number-Information enthalten, setzt die Telekom in dem Feld der Calling Party Number eine Information auf, die das ~~Land~~ Ausland, aus dem die Telekom die Verbindung erhalten hat, identifiziert. Dies muss nicht das Ursprungsland der Verbindung sein.	redaktionelle Änderung
Telekom-O.13 3.3	er	wird ersetzt durch: *ICP*	redaktionelle Änderung
Telekom-O.13 3.5		entfällt	Übernahme der Rufnummer in neues Informationsblatt
Telekom-Z.8		entfällt	Leistung entfällt
Telekom-Z.18	Gültigkeitszeitpunkt in der Überschrift	entfällt, und wird ersetzt durch Leistungsbeschreibung neu und Streichung des Gültigkzeitpunkts	Leistungsänderung (Grund: Warteschleife)

Anlage C - Diensteportfolio, Teil 3: Zusammenschaltungsdienste von ICP [Ue_ALCStA(Teil2)_23.doc]			
Vertragsteil Ziffer, ggf. Dienst	**vorherige Vertragsversion**	**Änderung zur vorherigen Vertragsversion**	**Änderung(en) Begründung für Änderung**
Inhaltsverzeichnis ICP-O.6	ICP-O.6 Definition alt	entfällt	Leistungsänderung (Grund: Warteschleife)
Inhaltsverzeichnis ICP-O.6	Gültigkeitszeitpunkt in der Überschrift	Streichung des Gültigkeitszeitpunkts	Leistungsänderung (Grund: Warteschleife)

Anlage C - Diensteportfolio, Teil 3: Zusammenschaltungsdienste von ICP [Ue_ALCStA(Teil2)_23.doc]			
Vertragsteil Ziffer, ggf. Dienst	**vorherige Vertragsversion**	**Änderung zur vorherigen Vertragsversion**	**Änderung(en) Begründung für Änderung**
Inhaltsverzeichnis ICP-O.6 I	ICP-O.6 I Definition alt	entfällt	Leistungsänderung (Grund: Warteschleife)
Inhaltsverzeichnis ICP-O.6 I	Gültigkeitszeitpunkt in der Überschrift	Streichung des Gültigkeitszeitpunkts	Leistungsänderung (Grund: Warteschleife)
ICP-B.1 2.3, Absatz 2	Davon abweichend können die Vertragspartner in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen, Teil 1* vereinbaren, dass die Übergabe der Verbindungen nicht an den VE:N der lfd.Nr. EZB XXX.2 bis XXX.n, sondern an den VE:N der jeweils übergeordneten lfd.Nr. EZB XXX.1 gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* erfolgt.	entfällt	Aufhebung der spiegelbildlichen Anwendung der Anlage F
ICP-O.5 (F) 3.2, Absatz 2	Davon abweichend können die Vertragspartner in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen, Teil 1* vereinbaren, dass die Übergabe der Verbindungen nicht an den VE:N der lfd.Nr. EZB XXX.2 bis XXX.n, sondern an den VE:N der jeweils übergeordneten lfd.Nr. EZB XXX.1 gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* erfolgt.	entfällt	Aufhebung der spiegelbildlichen Anwendung der Anlage F
ICP-O.6	Leistungsbeschreibung alt	entfällt	Leistungsänderung (Grund: Warteschleife)
ICP-O.6	Gültigkeitszeitpunkt in der Überschrift	Streichung des Gültigkeitszeitpunkts	Leistungsänderung (Grund: Warteschleife)

Anlage C - Diensteportfolio, Teil 3: Zusammenschaltungsdienste von ICP [Ue_ALCStA(Teil2)_23.doc]			
Vertragsteil Ziffer, ggf. Dienst	**vorherige Vertragsversion**	**Änderung zur vorherigen Vertragsversion**	**Änderung(en) Begründung für Änderung**
ICP-O.6 I	Leistungsbeschreibung alt	entfällt	Leistungsänderung (Grund: Warteschleife)
ICP-O.6 I	Gültigkeitszeitpunkt in der Überschrift	Streichung des Gültigkeitszeitpunkts	Leistungsänderung (Grund: Warteschleife)
ICP-O.7 (F)	Leistungsbeschreibung alt	entfällt	Leistungsänderung (Grund: Warteschleife)
ICP-O.7 (F)	Gültigkeitszeitpunkt in der Überschrift	Streichung des Gültigkeitszeitpunkts	Leistungsänderung (Grund: Warteschleife)
ICP-O.8	Gültigkeitszeitpunkt in der Überschrift	Streichung des Gültigkeitszeitpunkts	Leistungsänderung (Grund: Warteschleife)
ICP-O.11	Leistungsbeschreibung alt	entfällt	Leistungsänderung (Grund: Warteschleife)
ICP-O.11	Gültigkeitszeitpunkt in der Überschrift	Streichung des Gültigkeitszeitpunkts	Leistungsänderung (Grund: Warteschleife)
ICP-O.12 3.2	Davon abweichend können die Vertragspartner in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen, Teil 1* vereinbaren, dass die Übergabe der Verbindungen nicht an den VE:N der lfd.Nr. EZB XXX.2 bis XXX.n, sondern an den VE:N der jeweils übergeordneten lfd.Nr. EZB XXX.1 gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* erfolgt.	entfällt	Aufhebung der spiegelbildlichen Anwendung der Anlage F

Anlage C - Diensteportfolio, Teil 3: Zusammenschaltungsdienste von ICP [Ue_ALCStA(Teil2)_23.doc]			
Vertragsteil Ziffer, ggf. Dienst	**vorherige Vertragsversion**	**Änderung zur vorherigen Vertragsversion**	**Änderung(en) Begründung für Änderung**
ICP-O.13 3.2	Davon abweichend können die Vertragspartner in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen, Teil 1* vereinbaren, dass die Übergabe der Verbindungen nicht an den VE:N der lfd.Nr. EZB XXX.2 bis XXX.n, sondern an den VE:N der jeweils übergeordneten lfd.Nr. EZB XXX.1 gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* erfolgt.	entfällt	Aufhebung der spiegelbildlichen Anwendung der Anlage F
ICP-O.13 3.2	Davon abweichend können die Vertragspartner in Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen, Teil 1 vereinbaren, dass die Übergabe der Verbindungen nicht an den VE:N der lfd.Nr. EZB XXX.2 bis XXX.n, sondern an den VE:N der jeweils übergeordneten lfd.Nr. EZB XXX.1 gem. Anlage F - Einzugsbereiche erfolgt.	entfällt	Aufhebung der spiegelbildlichen Anwendung der Anlage F
ICP-Z.7 3.2	Davon abweichend können die Vertragspartner in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen, Teil 1* vereinbaren, dass die Übergabe der Verbindungen nicht an den VE:N der lfd.Nr. EZB XXX.2 bis XXX.n, sondern an den VE:N der jeweils übergeordneten lfd.Nr. EZB XXX.1 gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* erfolgt.	entfällt	Aufhebung der spiegelbildlichen Anwendung der Anlage F
ICP-Z.11	Leistungsbeschreibung alt	entfällt	Leistungsänderung (Grund: Warteschleife)

Anlage C - Diensteportfolio, Teil 3: Zusammenschaltungsdienste von ICP [Ue_ALCStA(Teil2)_23.doc]			
Vertragsteil Ziffer, ggf. Dienst	**vorherige Vertragsversion**	**Änderung zur vorherigen Vertragsversion**	**Änderung(en) Begründung für Änderung**
ICP-Z.11	Gültigkeitszeitpunkt in der Überschrift 3 nichtgeografischen	Streichung des Gültigkeitszeitpunkts nicht-geographischen	Leistungsänderung (Grund: Warteschleife) redaktionelle Änderung
ICP-Z.13	Gültigkeitszeitpunkt in der Überschrift	Streichung des Gültigkeitszeitpunkts	Leistungsänderung (Grund: Warteschleife)
ICP-Z.16	Gültigkeitszeitpunkt in der Überschrift	Streichung des Gültigkeitszeitpunkts	Gültigkeitszeitpunkt überholt
ICP-Z.17	Leistungsbeschreibung alt	entfällt	Leistungsänderung (Grund: Warteschleife)
ICP-Z.17	Gültigkeitszeitpunkt in der Überschrift	Streichung des Gültigkeitszeitpunkts	Leistungsänderung (Grund: Warteschleife)
ICP-Z.18	Leistungsbeschreibung alt	entfällt	Leistungsänderung (Grund: Warteschleife)
ICP-Z.18	Gültigkeitszeitpunkt in der Überschrift	Streichung des Gültigkeitszeitpunkts	Leistungsänderung (Grund: Warteschleife)

Anlage E - Qualität [Ue_ALEStA_06.doc]			
Vertragsteil Ziffer, ggf. Dienst	**vorherige Vertragsversion**	**Änderung zur vorherigen Vertragsversion**	**Änderung(en) Begründung für Änderung**
1.1.1, Absatz 4	Für ICAs, die auf Aufforderung durch die Telekom von ICP bestellt werden, gelten abweichend die in Anhang B - Bestellung/Bereitstellung, Teil 3 getroffenen Regelungen.	entfällt	Aufhebung der spiegelbildlichen Anwendung der Anlage F
1.3.1, Absatz 4	Die Verfügbarkeit wird bezogen auf eine ICAs-Gruppe. Eine ICAs-Gruppe ist die Gesamtheit aller ICAs eines ZsB.	Die Verfügbarkeit wird bezogen auf eine ICAs-Gruppe. Eine ICAs-Gruppe ist die Gesamtheit aller ICAs eines ZsB der Telekom.	Aufhebung der spiegelbildlichen Anwendung der Anlage F

Anlage F - Einzugsbereiche [ALFStA_20.xls]			
Vertragsteil Ziffer, ggf. Dienst	**vorherige Vertragsversion**	**Änderung zur vorherigen Vertragsversion**	**Änderung(en) Begründung für Änderung**
Deckblatt		Diese Anlage bildet die Einzugsbereiche der Telekom ab.	Aufhebung der spiegelbildlichen Anwendung der Anlage F

Anlage F / *ICP* - Einzugsbereiche von ICP [ALF(ICP)StA_01.doc]			
Vertragsteil Ziffer, ggf. Dienst	**vorherige Vertragsversion**	**Änderung zur vorherigen Vertragsversion**	**Änderung(en) Begründung für Änderung**
	keine	Neu!	Aufhebung der spiegelbildlichen Anwendung der Anlage F

Anhang B - Bestellung/Bereitstellung [Ue_AHBStA_06.doc]				
Vertragsteil Ziffer, ggf. Dienst		**vorherige Vertragsversion**	**Änderung zur vorherigen Vertragsversion**	**Änderung(en) Begründung für Änderung**
Deckblatt		**Teil 3** **Besondere vertragliche Regelungen für ICAs in von *ICP* erschlossenen LEZB zur Inanspruchnahme der Zusammenschaltungsdienste ICP-B.1, ICP-O.5, ICP-O.12, ICP-O.13 und ICP-Z.7, bei denen die Tarifzone I (local area) zur Anwendung kommt**	entfällt	Aufhebung der spiegelbildlichen Anwendung der Anlage F
Teil 1, 2.4.2		~EZB ~ ICAs je EZB	~EZB der Telekom ~ ICAs je EZB der Telekom	Aufhebung der spiegelbildlichen Anwendung der Anlage F
Teil 2, 7.1		...Die Vertragspartner können ICAs unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende, erstmals zum Ende der Mindestüberlassungsdauer, schriftlich kündigen. Die Telekom...	...Die Vertragspartner können ICAs unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende, erstmals zum Ende der Mindestüberlassungsdauer, schriftlich kündigen. *ICP* kann den letzten ICAs in einem LEZB der Telekom nur kündigen, sofern zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung bei der Telekom die Änderung der Tabelle in Punkt 1 des *Anhangs G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen*, Teil 1 zwischen den Vertragspartnern mit Wirkung zum Kündigungstermin vereinbart ist. Die Telekom...	Aufhebung der spiegelbildlichen Anwendung der Anlage F Regelung, dass bei Kündigung des letzten ICAs eines EZB der Anhang G Teil 1 entsprechend zu vereinbaren ist

Anhang B - Bestellung/Bereitstellung [Ue_AHBStA_06.doc]				
Vertragsteil Ziffer, ggf. Dienst		**vorherige Vertragsversion**	**Änderung zur vorherigen Vertragsversion**	**Änderung(en) Begründung für Änderung**
Teil 3			entfällt	Aufhebung der spiegelbildlichen Anwendung der Anlage F Regelungen zum Nachfragerecht entfallen

Anhang F - Abrechnung [Ue_AHFStA_06.doc]				
Vertragsteil Ziffer, ggf. Dienst		**vorherige Vertragsversion**	**Änderung zur vorherigen Vertragsversion**	**Änderung(en) Begründung für Änderung**
A, 4		Hierin sind die einzelnen Rechnungspositionen für jeden ZsB einzeln aufgeschlüsselt. Aufgeführt werden die folgenden Informationen in der angegebenen Reihenfolge: je Abrechnungszeitraum und je ZsB und lfd.Nr. EZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* die ALNR mit dem Produkttext, der Anzahl der Gesprächsminuten und der Anzahl der Gespräche.	Hierin sind die einzelnen Rechnungspositionen für jeden ~~ZsB~~ EZB einzeln aufgeschlüsselt. Aufgeführt werden die folgenden Informationen in der angegebenen Reihenfolge: je Abrechnungszeitraum und ~~je ZsB und lfd.Nr.~~ EZB gem. Anlage F - Einzugsbereiche bzw. *Anlage F / ICP - Einzugsbereiche von ICP* die ALNR mit dem Produkttext, der Anzahl der Gesprächsminuten und der Anzahl der Gespräche.	Aufhebung der spiegelbildlichen Anwendung der Anlage F Berücksichtigung Anlage F ICP im anhang zur Rechnung

Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen, Teil 1 [Ue_AHGStA(Teil1)_11.doc]				
Vertragsteil Ziffer, ggf. Dienst		**vorherige Vertragsversion**	**Änderung zur vorherigen Vertragsversion**	**Änderung(en) Begründung für Änderung**
Inhalts-verzeichnis			aktualisiert	
1, Tabelle		Leistungen	ersetzt durch Zusammenschaltungsdienste	redaktionelle Änderung
1, Tabelle			Aufhebung der Differenzierung B.2 [Ort] und B.2 [Fern]	Aufhebung der Beschränkung für CSO wg. vorläufiger Regulierungsverfügung vom 24.08.2012
1, Tabelle			Streichung Z.8	Wegfall der Leistung
1, Tabelle, Hinweis		Der Eintrag "L" in der Tabelle bedeutet, dass der lfd.Nr. EZB eines ZsB der jeweilige LEZB aus der *Anlage F* zugeordnet worden ist.	Der Eintrag "L" in der Tabelle bedeutet, dass der lfd.Nr. EZB eines ZsB der jeweilige LEZB aus der *Anlage F* gem. Punkt "2. EZB gültig bis 31.03.14" zugeordnet worden ist. Der Eintrag "L1" in der Tabelle bedeutet, dass der lfd.Nr. EZB eines ZsB der jeweilige LEZB aus der *Anlage F* gem. Punkt "2.1 EZB gültig ab 01.04.14" zugeordnet worden ist.	Aufhebung der Beschränkung für CSO wg. vorläufiger Regulierungsverfügung vom 24.08.2012

Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen, Teil 1 [Ue_AHGStA(Teil1)_11.doc]				
Vertragsteil Ziffer, ggf. Dienst		**vorherige Vertragsversion**	**Änderung zur vorherigen Vertragsversion**	**Änderung(en) Begründung für Änderung**
1, 2)		Soweit es sich um Verbindungen der Leistung Telekom O.13 aus ausländischen Telefonnetzen zum International-Freephone-Service (IFS) / Universal-International-Freephone-Service (UIFS) am Telefonnetz von *ICP* handelt, werden diese im ZsB Frankfurt a Main (lfd.Nr. EZB 69.1) dem Telefonnetz von *ICP* übergeben.	Soweit es sich um Verbindungen ~~der Leistung~~ des Zusammenschaltungsdienstes Telekom O.13 ~~aus ausländischen Telefonnetzen zum International-Freephone-Service (IFS) / Uni=versal-International-Freephone-Service (UIFS)~~ am Telefonnetz von *ICP* handelt, die am ZsB Frankfurt a Main an die Telekom übergeben wurden, werden diese im ZsB Frankfurt a Main (lfd.Nr. EZB 69.1) dem Telefonnetz von *ICP* übergeben.	redaktionelle Änderung
1, 3) Absatz 1			gestrichen	Änderung ICP O.6 I (i. V. mit der Warteschleifen-Änderung)
1, 3) Absatz 2 1, 4)		Leistung	ersetzt durch Zusammenschaltungsdienst Streichung des Gültigkeitszeitpunkts bei ICP-O.6-I	Änderung ICP O.6 I (i. V. mit der Warteschleifen-Änderung)
4		Anlage	Gateway	Aufhebung der spiegelbildlichen Anwendung der Anlage F

Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen, Teil 1 [Ue_AHGStA(Teil1)_11.doc]				
Vertragsteil Ziffer, ggf. Dienst		**vorherige Vertragsversion**	**Änderung zur vorherigen Vertragsversion**	**Änderung(en)** **Begründung für Änderung**
5		Die Vertragspartner vereinbaren folgende Informationen zur Netzstruktur von *ICP* gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung, Teil 3* . von *ICP* LEZB Diese Zuordnungen entsprechen den tatsächlichen bzw. geplante Verkehrsbeziehungen.	Die Vertragspartner vereinbaren folgende Informationen zur Netzstruktur von *ICP* ~~gem. Anhang B - Bestellung/Bereitstellung, Teil 3~~ . Streichung des Beispiels ersetzt durch "aus ALF/ICP" ersetzt duch EZB Diese Zuordnungen entsprechen den tatsächlichen ~~bzw. geplante~~ Verkehrsbeziehungen.	Aufhebung der spiegelbildlichen Anwendung der Anlage F Information zur Netzstruktur von ICP
6			Streichung	Aufhebung der spiegelbildlichen Anwendung der Anlage F Verkehrsübergabe, Abrechnung zur Tarifzone 1

Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen, Teil 2 [Ue_AHGStA(Teil2)_20.doc]

Vertragsteil Ziffer, ggf. Dienst		vorherige Vertragsversion	Änderung zur vorherigen Vertragsversion	Änderung(en) Begründung für Änderung
1			Streichung Telekom Z.8	Leistung entfällt
1, I)			Streichung Telekom Z.8	Leistung entfällt
1, I)			Streichung Telekom-B.2 (Fern)	Aufhebung der Beschränkung für CSO wg. vorläufiger Regulierungsverfügung vom 24.08.2012
1, I a)			entfällt	Aufhebung der Beschränkung für CSO wg. vorläufiger Regulierungsverfügung vom 24.08.2012
1, I a-d)		vorher: 1, I b-e) Leistung	ersetzt durch Zusammenschaltungsdienst	redaktionelle Änderung
1, II			Telekom-O.8, Streichung des Gültigkeitszeitpunktes	
1, II a-d)		Leistung	ersetzt durch Zusammenschaltungsdienst	redaktionelle Änderung

Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen, Teil 2 [Ue_AHGStA(Teil2)_20.doc]				
Vertragsteil Ziffer, ggf. Dienst		**vorherige Vertragsversion**	**Änderung zur vorherigen Vertragsversion**	**Änderung(en) Begründung für Änderung**
2, Absatz 1		Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für die Tarifzonen der Leistung ICP B.1 jeweils die für die vergleichbaren Tarifzonen der Leistung Telekom B.1 genehmigten bzw. vereinbarten Preise in gleicher Höhe gelten.	~~Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für die Tarifzonen der Leistung~~ Sofern für den Zusammenschaltungsdienst ICP B.1 ~~jeweils die für die vergleichbaren Tarifzonen der Leistung~~ keine genehmigten Preise für die Tarifzone I zur Anwendung kommen, kommen die für die Tarifzone I des Zusammenschaltungsdienstes Telekom B.1 genehmigten ~~bzw. vereinbarten~~ Preise zur Anwendung ~~in gleicher Höhe gelten.~~	Aufhebung der spiegelbildlichen Anwendung der Anlage F Anpassung der Preisbildungsregeln ICP-B.1
2, Absatz 2		Für die Leistung ICP O.12 kommen die von der BNetzA jeweils festgelegten Preise für die Leistung Telekom O.12 zur Anwendung.	Für die ~~Leistung~~ Tarifzone I des Zusammenschaltungsdienstes ICP O.12 ~~kommen die~~ kommt der von der BNetzA ~~jeweils festgelegten Preise für die Leistung~~ festgelegte Preis für den Zusammenschaltungsdienst Telekom O.12, Tarifzone I zur Anwendung.	Aufhebung der spiegelbildlichen Anwendung der Anlage F

Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen, Teil 2 [Ue_AHGStA(Teil2)_20.doc]				
Vertragsteil Ziffer, ggf. Dienst		**vorherige Vertragsversion**	**Änderung zur vorherigen Vertragsversion**	**Änderung(en)** **Begründung für Änderung**
2, Absatz 3		Für die Tarifzone I und für Verbindungen mit Ursprung vom Dienst 032 der Zusammenschaltungsdienste und ICP Z.19 sowie für die Tarifzone II der Leistungen ICP O.5, ICP Z.10, ICP Z.16 und ICP Z.19 kommen die von der BNetzA für die entsprechenden Tarifzonen und für Verbindungen mit Ursprung vom Dienst 032 der Leistungen Telekom O.5, Telekom Z.7, Telekom Z.10, Telekom Z.16 und Telekom Z.19 jeweils festgelegten Preise für Verbindungen mit Ursprung im Telefonnetz der Telekom zur Anwendung.	Für die Tarifzone I und für Verbindungen mit Ursprung vom Dienst 032 der ~~Leistungen~~ Zusammenschaltungsdienste ICP O.5, ICP Z.7, ICP Z.10, ICP Z.16 und ICP Z.19 ~~sowie für die Tarifzone II der Leistungen ICP O.5, ICP Z.10, ICP Z.16 und ICP Z.19~~ kommen die von der BNetzA für die ~~entsprechenden Tarifzonen~~ Tarifzone I und für Verbindungen mit Ursprung vom Dienst 032 der ~~Leistungen~~ Zusammenschaltungsdienste Telekom O.5, Telekom Z.7, Telekom Z.10, Telekom Z.16 und Telekom Z.19 jeweils festgelegten Preise für Verbindungen mit Ursprung im Telefonnetz der Telekom zur Anwendung.	Aufhebung der spiegelbildlichen Anwendung der Anlage F Anpassung der Preisbildungsregeln MWD

Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen, Teil 2 [Ue_AHGStA(Teil2)_20.doc]				
Vertragsteil Ziffer, ggf. Dienst		**vorherige Vertragsversion**	**Änderung zur vorherigen Vertragsversion**	**Änderung(en) Begründung für Änderung**
2, Absatz 4		Für die Leistung Telekom Z.18 sowie für die Tarifzonen I und II und für Verbindungen mit Ursprung vom Dienst 032 der Leistungen Telekom O.6, Telekom O.7, Telekom O.8 und Telekom O.11 kommen auf Basis der jeweiligen Minutenpreise für die Transportkostenerstattung die für die Leistung ICP Z.18 sowie die für die Tarifzone I und für Verbindungen mit Ursprung vom Dienst 032 der Leistungen ICP O.6, ICP O.7, ICP O.8 und ICP O.11 genehmigten Transportkostenerstattungen für Verbindungen mit Ursprung im Telefonnetz der Telekom zur Anwendung. Einzelheiten sind in Anlage D - Preis bei dem jeweiligen Zusammenschaltungsdienst geregelt.	Für ~~die Leistung~~ den Zusammenschaltungsdienst Telekom Z.18 sowie für die ~~Tarifzonen I und II~~ Tarifzone I und für Verbindungen mit Ursprung vom Dienst 032 der ~~Leistungen~~ Zusammenschaltungsdienste Telekom O.6, Telekom O.7, Telekom O.8 und Telekom O.11 kommen auf Basis der jeweiligen Minutenpreise für die Transportkostenerstattung die für ~~die Leistung~~ den Zusammenschaltungsdienst ICP Z.18 sowie die für die ~~Tarifzonen I und II~~ Tarifzone I und für Verbindungen mit Ursprung vom Dienst 032 ~~der Leistungen~~ Zusammenschaltungsdienste ICP O.6, ICP O.7, ICP O.8 und ICP O.11 genehmigten Transportkostenerstattungen für Verbindungen mit Ursprung im Telefonnetz der Telekom zur Anwendung. Einzelheiten sind in Anlage D - Preis bei dem jeweiligen Zusammenschaltungsdienst geregelt.	Aufhebung der spiegelbildlichen Anwendung der Anlage F Anpassung der Preisbildungsregeln MWD
2, Absatz 5		Leistung/en	ersetzt durch Zusammenschaltungsdienst/e.	Aufhebung der spiegelbildlichen Anwendung der Anlage F

Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen, Teil 2 [Ue_AHGStA(Teil2)_20.doc]				
Vertragsteil Ziffer, ggf. Dienst		**vorherige Vertragsversion**	**Änderung zur vorherigen Vertragsversion**	**Änderung(en)** **Begründung für Änderung**
2, Absatz 6		Für die Tarifzonen I und II der Leistungen Telekom Z.5 und Telekom Z.8 kommen auf Basis der jeweiligen Minutenpreise für die Transportkostenerstattung die für die Leistung Telekom B.2 [Fern] genehmigten Preise zur Anwendung. Einzelheiten sind in *Anlage D - Preis* bei dem jeweiligen Zusammenschaltungsdienst geregelt.	Für die ~~Tarifzonen I und II der Leistungen~~ Tarifzone I des Zusammenschaltungsdienstes Telekom Z.5 ~~und Telekom Z.8~~ kommen auf Basis der jeweiligen Minutenpreise für die Transportkostenerstattung die für ~~die Leistung~~ den Zusammenschaltungsdienst Telekom B.2 ~~[Fern]~~, Tarifzone I genehmigten Preise zur Anwendung. Einzelheiten sind in *Anlage D - Preis* bei dem jeweiligen Zusammenschaltungsdienst geregelt.	Aufhebung der spiegelbildlichen Anwendung der Anlage F Wegfall der Leistung Telekom-Z.8 Aufhebung der Beschränkung für CSO wg. vorläufiger Regulierungsverfügung vom 24.08.2012
2, Absatz 7 und 8			gestrichen	Aufhebung der spiegelbildlichen Anwendung der Anlage F
2, Absatz 9		Leistung/en	ersetzt durch Zusammenschaltungsdienst/e Streichung des Gültigkeitszeitpunkts für ICP-O.6 I	redaktionelle Änderung
3, Absatz 1			Streichung Telekom-Z.8	Wegfall der Leistung Telekom-Z.8

Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen, Teil 3 [Ue_AHGStA(Teil3)_05.doc]				
Vertragsteil Ziffer, ggf. Dienst		**vorherige Vertragsversion**	**Änderung zur vorherigen Vertragsversion**	**Änderung(en) Begründung für Änderung**
		Leistung/en	ersetzt durch Zusammenschaltungsdienst/e	redaktionelle Änderung

Vertragsänderungen aufgrund der Aufhebung der spiegelbildlichen Anwendung der Anlage F sind gelb hinterlegt

Vertragsänderungen aufgrund derAufhebung der Beschränkung für B.2 sind blau hinterlegt

Sonstige Vertragsänderungen sind nicht farbig hinterlegt

Änderungen sind in roter Schrift gekennzeichnet

Sind Vertragspassagen, die aufgrund Anlage F geändert wurden, auch aus weiteren Gründen Änderungen unterworfen, wird dies durch blaue und grüne Schrift gekennzeichnet. Der Änderungsgrund ist duch gleichfarbige Schrift in der Begründungsspalte benannt.